

<b>Verwendung nichtökologischen/nichtbiologischen Geflügels nach Art. 42 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 889/2008</b>	
<b>Hinweis</b>	<p>Die Genehmigung zur Verwendung nicht ökologischen/biologischen Geflügels gilt nicht für Legehennen. Für Legehennen gibt es ein ausreichend großes Angebot an biologischen/ökologischen Junghennen.</p> <p>Lediglich für Rassen, die in der Roten Liste als phänotypische Erhaltungspopulation (PERH), Erhaltungspopulation (ERH) oder Beobachtungspopulation (BEO) gelistet sind, sind Ausnahmegenehmigungen für Junglegehennen möglich.</p>
<b>Rechtsgrundlage</b>	<p>Verordnung (EG) Nr. 889/2008, Art. 42 Buchst. a</p> <p>Sofern ökologisches/biologisches Geflügel nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung steht, kann die zuständige Behörde beim Aufbau eines Geflügelbestandes, bzw. bei einer Erneuerung oder dem Wiederaufbau eines Bestandes genehmigen, dass konventionelle Tiere im Alter von weniger als 3 Tagen eingestellt werden.</p>
<b>Voraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Der Antrag muss spätestens 4 Wochen vor der Bestellung der Küken gestellt werden. Maßgeblich ist das Eingangsdatum bei der Zuständigen Behörde.</li><li>• Es sind Nachweise zur Nichtverfügbarkeit mit dem Antrag einzureichen:<ul style="list-style-type: none"><li>○ drei schriftliche Bescheinigungen von bio-zertifizierten Brütereien, dass zum geplanten Aufstallungstermin keine ökologischen/biologischen Küken verfügbar sind.</li><li>○ Suchergebnis aus einer der einschlägigen Warenbörsen.</li></ul></li></ul>
<b>Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?</b>	<p>Vollständig ausgefüllter Antragsvordruck mit Nachweisen zur Nichtverfügbarkeit sowie der Stellungnahme der Kontrollstelle.</p>
<b>Hinweis</b>	<p>Fehlende oder unvollständige Nachweise können zur Ablehnung führen.</p>
<b>Welche Auflagen werden gemacht?</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Die Zu- und Abgänge der Tiere sind detailliert zu dokumentieren, damit die Kontrollstelle die Einhaltung der Umstellungszeiten nach Art. 38 Abs. 1 und des Mindestschlachtalters nach Art. 12 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 überprüfen kann.</li><li>• Der Zugang ist der Kontrollstelle 2 Wochen vor dem geplanten Aufstallungstermin zu melden, damit Sie ggf. die Anzahl der Tiere, das Alter bzw. das Gewicht und die Rasse sowie die Haltungsbedingungen kontrollieren kann.</li></ul>
<b>Frist für die Beantragung</b>	<p>Eine Ausnahmegenehmigung muss spätestens 4 Wochen vor der Bestellung der Küken beantragt werden. Maßgeblich ist das Eingangsdatum bei der Zuständigen Behörde.</p>
<b>Gültigkeit der Genehmigung</b>	<p>Die Genehmigung zur Verwendung nicht ökologischen Geflügels unter 3 Tagen ist auf den geplanten Aufstallungszeitraum begrenzt.</p>

<b>Gebühren</b>	<p>Für die Genehmigung von Ausnahmen von den Produktionsbestimmungen wird eine Gebühr von mindestens 25 € bis maximal 250 € erhoben.</p> <p>Gebühren werden auch fällig, sofern die zuständige Behörde den Antrag wegen fehlender Erfüllung der Voraussetzungen ablehnen muss.</p>
<b>Antragstellung</b>	<p>Der Antrag ist über die Kontrollstelle an das Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung, Referat 42, Lorentzendam 35, 24103 Kiel zu richten.</p> <p>Anträge ohne Stellungnahme der Kontrollstelle sind unvollständig und können nicht beschieden werden.</p> <p>Für die abschließende Entscheidung über den Antrag muss der zuständigen Behörde ein unterschriebenes Exemplar mit Stellungnahme der Kontrollstelle in Papierform vorliegen. Zur Fristwahrung bzw. zur Beschleunigung des Verfahrens kann der Antrag vorab per Mail an die Adresse <a href="mailto:oeo-kontrollbehoerde@jumi.landsh.de">oeo-kontrollbehoerde@jumi.landsh.de</a> gesendet werden.</p>
<b>Hinweise:</b>	<p>Die Zuständige Behörde behält sich vor, die Angaben des Antragstellers und die Einhaltung der Auflagen der Genehmigung vor Ort zu überprüfen.</p> <p>Informationen zur Einstufung von Rassen in der Roten Liste : <a href="https://tgrdeu.genres.de">https://tgrdeu.genres.de</a></p> <p>Bio-Warenbörsen: <a href="http://www.biowarenboerse.de/">http://www.biowarenboerse.de/</a></p>
<b>Rechtliche Hinweise</b>	<p>Der Zukauf ohne vorherige Genehmigung oder der Verstoß gegen die Auflagen im Genehmigungsbescheid können, je nach vorliegendem Schweregrad der Abweichung, zu folgenden Konsequenzen führen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Die betroffenen Tiere und deren Erzeugnisse können nicht mit Hinweis auf die ökologische Produktion vermarktet werden.</li><li>Bei der Teilnahme an einem Förderprogramm kann der Verstoß zu Kürzungen der Fördersumme führen.</li><li>Eine bestehende Ausnahmegenehmigung kann widerrufen werden.</li></ol>